



Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt “Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken” – Mikroförderprogramm für strukturschwache und ländliche Räume

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt folgende Richtlinie zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Ziel und Zweck der Förderung | 1 |
| 2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger | 2 |
| 3. Fördervoraussetzungen | 2 |
| 4. Förderkriterien | 4 |
| 5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger | 4 |
| 6. Verfahren | 5 |
| 7. Datenschutz | 7 |
| 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer | 7 |

1. Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (**DSEE**) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und der VV-BHO Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin für die Umsetzung von förderfähigen Projekten mit einer Projektlaufzeit zwischen dem 1.1. und 31.12. eines Kalenderjahres zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.
- (2) Das niedrighschwellige Mikroförderprogramm soll in strukturschwachen und ländlichen Räumen die Ausübung von Engagement und Ehrenamt mit Kleinstfördersummen von bis zu 2.500 € erleichtern und Organisationen, in deren Rahmen es stattfindet, systematisch stärken. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragen nachhaltig zur Festigung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Gerade in

strukturschwachen und ländlichen Regionen sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragende Säulen eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Mit finanzieller Förderung kann dazu beigetragen werden, den Aufbau und Erhalt ehrenamtlich getragener Strukturen zu ermöglichen und Engagierten die Ausübung bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts zu erleichtern. Ferner trägt die finanzielle Unterstützung auch bei der Gewinnung neuer Engagierter dazu bei, Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zu erhalten. Gerade in strukturschwachen und ländlichen Räumen fehlt es oft nur an kleinen Summen, mit denen ehrenamtlich getragene Organisationen ihre Ideen umsetzen können. In der Folge bleiben Potentiale ehrenamtlichen Engagements für gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität vor Ort ungenutzt.

Mit den geförderten Projekten sollen mittelfristig (ein bis drei Jahre nach der Förderung) in strukturschwachen und ländlichen Räumen Deutschlands folgende Wirkungen erzielt werden:

- Die geförderten Maßnahmen tragen dazu bei, die Anzahl der Ehrenamtlichen in den geförderten Organisationen in den kommenden zwei Jahren um 15 Prozent zu steigern.
- Das Mikroförderprogramm leistet nachweislich einen Beitrag dazu, dass die geförderten Organisationen ihre Aufmerksamkeit stärker auf Zielgruppen richten, die bisher im bürgerschaftlichen Engagement unterrepräsentiert sind oder besondere Zugangshürden haben (Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit geringer formaler Bildung, Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderung). Dazu entwickeln sie zielgruppenspezifische Angebote oder bauen organisationsinterne Zugangsbarrieren ab. In einem Drittel der geförderten Organisationen steigt die Quote der Ehrenamtlichen aus den genannten Gruppen um 10 Prozent.
- Bei rund der Hälfte der geförderten Organisationen trägt das Projekt aus Sicht der Geförderten dazu bei, interne Prozesse zu professionalisieren, bürokratische Aufwände zu reduzieren und Ehrenamtliche insgesamt von Tätigkeiten zu entlasten, die nicht dem Kern ihres gemeinwohlorientierten Engagements entsprechen.
- Durch eine verbesserte Kultur der Wertschätzung und Anerkennung nehmen 30 Prozent der geförderten Organisationen eine stärkere Identifikation der Ehrenamtlichen und Mitglieder mit ihrem Verein sowie eine größere Zufriedenheit mit ihrem Ehrenamt wahr.
- 80 Prozent der geförderten Organisationen erfüllen die sich selbst gesteckten Ziele zumindest teilweise.
- Das Programm trägt zum Erfahrungsaufbau in Beantragung von und Umgang mit Fördermitteln bei, indem möglichst viele Organisationen erreicht werden, die noch keine Erfahrungen in diesem Bereich gemacht haben. Zielmarke: 60 Prozent der geförderten Organisationen hatten vor der Förderung im Programm Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken. noch keine Erfahrung mit

Fördermitteln bzw. der Beantragung von Fördermitteln.

- 75 Prozent der geförderten Organisationen fühlen sich mit der Förderung in ihrem Engagement bestärkt und sammeln positive Erfahrungen mit der DSEE.
- (3) Gefördert werden dazu Projekte, die in strukturschwachen und ländlichen Räumen folgende Ziele verfolgen und die dafür erforderlichen Maßnahmen umsetzen:
- Stärkung der Engagement- und Ehrenamtsstrukturen, insb. durch Maßnahmen zur Qualifizierung, Information, Beratung und Vernetzung Engagierter und ihrer Organisationen;
 - Steigerung der Nachwuchs- und Aktivengewinnung für Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten, insb. durch Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Etablierung von neuen Formaten zur Ansprache, Gewinnung und Bindung bürgerschaftlich Engagierter und Ehrenamtlicher; die Nutzung neuer digitaler, analoger oder hybrider Kommunikationswege und die Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen;
 - Erprobung und Etablierung neuer Formate zur Erhöhung der Anerkennung und der öffentlichkeitswirksamen Wertschätzung von Engagement und Ehrenamt; oder
 - Schaffung weiterer Beteiligungsmöglichkeiten für Bevölkerungsgruppen, die einen erschwerten Zugang zum Engagement haben.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

- (2) Politische Parteien, Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind unabhängig von ihrem Verwaltungssitz förderungsberechtigt, wenn

(a) der Durchführungsort des beantragten Projektes in einem nach der

Typologie des Thünen-Instituts für Ländliche Räume definierten eher ländlichen oder sehr ländlichen Raum liegt,

oder

- (b) der Durchführungsort des Projektes in einem Raum liegt, der nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als C- oder D-Fördergebiet ausgewiesen ist.

(2) Art der Finanzierung und Umfang der Förderung

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung von maximal 2.500,- €. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es muss ein Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufgebracht werden. Dieser kann entweder

- als Geldleistung eingebracht werden oder
- als Eigenleistung, wenn weitere Eigenmittel nicht vorliegen. Als Eigenleistung können ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten anerkannt werden, die projektbezogen durchgeführt werden. Ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten im Projekt sind bis zur Höhe des als Eigenleistung angesetzten Betrages bis zu einem Höchstsatz von maximal 250,- € anrechenbar. Als Stundensatz wird hier der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn (§ 1 Satz 2 Mindestlohngesetz) zugrunde gelegt. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden, dürfen nicht von den gleichen Personen erbracht werden, für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen als tatsächliche Ausgaben für das Projekt geltend gemacht werden sollen, um tatsächliche Ausgaben und Eigenleistung klar zu separieren. Als Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeiten ist nach Abschluss des Projekts zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Stundennachweis vorzulegen, aus dem die Namen der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeiten erbracht haben und die Anzahl der geleisteten Stunden hervorgeht.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

(3) Förderfähige Projektausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

Dazu zählen unter anderem

- Sachausgaben wie
 - Projektbezogene Anschaffungen (z.B. Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel);
 - Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Mieten, Verpflegungskosten);
 - Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen;
 - Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz;
 - kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke oder Gutscheine), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- € pro Person nicht übersteigen.

- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).

- Wenn für den Eigenanteil Eigenleistungen eingebracht werden sollen, sind diese als fiktive Ausgaben zuwendungsfähig, maximal bis zur Höhe des als Eigenleistung angesetzten Betrages. Als Stundensatz wird hier der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zugrunde gelegt.

- (4) Die DSEE kann im Rahmen der Prüfung der Förderanträge Nachweise fordern (z.B. Vorlage mehrerer Angebote). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts. Im Rahmen des späteren Bewilligungsverfahrens haben die Antragstellenden gegebenenfalls nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, den nicht durch Bundesmittel gedeckten Eigenanteil an den gesamten Projektkosten aufzubringen und dies die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt (Bonitätsnachweis). Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

4. Förderkriterien

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge anhand nachfolgender Kriterien:

- Anzahl der zu erreichenden Engagierten;
- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer 1;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;

- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen).

Neben diesen Kriterien wird berücksichtigt, dass die Fördermittel regional verteilt sowie nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts angemessen berücksichtigt werden.

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Ähnlichem in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach:
 - Name und Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers;
 - Ort der Vorhabendurchführung;
 - Bezeichnung des Vorhabens;
 - Gegenstand der Förderung;
 - Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
 - Förderbetrag, Förderanteil;
 - Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie

Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

- (4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE-Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekanntgeben kann.

- (5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

6. Verfahren

(1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- (a) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- (b) Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.
- (c) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. der BHO zur Prüfung berechtigt.

(2) Antragsverfahren

- a) Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen – die auf der Website der DSEE bekanntgegeben werden – zu stellen.
- b) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal <https://www.foerderportal.d-s-e-e.de/>, <https://www.foerderportal.d-s-e-e.de/>.

- c) Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann grundsätzlich maximal ein Antrag pro Kalenderjahr für dieses Förderprogramm bewilligt werden.
- d) Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.
- e) Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Bewertungskriterien aus. Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.
- f) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller werden über das Ergebnis im Förderportal der DSEE in elektronischer Form informiert.
- g) Erläuterungen der Richtlinie und weitere Informationen zum Antragsverfahren regelt der Förderleitfaden, welcher sich auf der Homepage <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de> findet und ausdrücklich Bestandteil dieser Richtlinie ist.

(3) Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b) Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c) Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen wurde, festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November desselben Haushaltsjahres abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

(4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a) Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich

schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

- c) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- d) Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

(5) Verwendungsnachweis

- a) Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest- P alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel, Eigenleistungen) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler beziehungsweise Empfängerin/Einzahlerin sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.
- d) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 20.10.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Neustrelitz, den 20.10.2023